

30. Sitzung vom 12. März 1866.

Stahel & Siggli in Winterthur, Lieferanten d. d. Handelsvertrages mit Frankreich

1085

Handels- & Zolldepartement

Montag d. 9. März.

Unten St. Jünger a.c. respekt die Firma Stahel & Siggli in Winterthur Lieferanten über den in Frankreich bestehenden Verzollungsmodus für Linienschiffen.

Auf Grundlage der vom spanischen Minister in Paris in seiner Anwesenheit erhaltenen Aufschlüsse ist nach angeforderten Beweise des Agentenmunkts beschlossen worden, den Patenten eröffnet zu werden:

Die Formalitäten, über welche man sich besonnen, hatten schon vor dem Abschluss des Handelsvertrages zwischen der Schweiz & Frankreich in ganz gleicher Weise ein jetzt bestanden. Demnach sei über die Einfuhr einiger weniger Gattungen in Frankreich gestattet gewesen, wofür in Folge der Abmachung mindestens alle Gattungen nach Frankreich eingeführt werden können, ohne zu Zollentrichten, welche nach dem eigenen Gesetz mit der Patenten der Handel nach Frankreich mit diesem Artikel vereinigen. Freilich habe in den Verhandlungen über den Abmachung die letztere Forderung nicht befriedigt werden können, da die Verhandlungen und über gewisse Warenabstände eingeführt werden dürfen, deren Zahl nicht beschränkt sei; allein diese Forderung habe nicht ohne Erfolg geendet der Schweiz, sondern durch die ganze Grenze von Frankreich.

Der Bundesrat befindet sich übrigens schon seit längerer Zeit in Verhandlung mit der französischen Regierung, um zu erreichen, dass für den Handelsverkehr Ober, Savoyen betreffende Zollvereinfachungen getroffen werden können, und er hofft, dass diese Verhandlungen endlich von befriedigendem Erfolge sein werden.

Es sei übrigens die Forderung der Patenten der Schweiz. Minister in Paris mitgeteilt worden als Leitweg zu den weiteren politischen Beziehungen, infolge welcher die Verantwortung des Bundesrates bei der französischen Regierung eingetruhen sei.

Die Verantwortung könne indessen nur auf eine Verantwortung derjenigen Linienschiffe abzielen, mit welcher die Befugnis zur Abfertigung gewisser Artikel, wie Gewebe und Gewebe, beschränkt sei, die Abfertigung dieser Befugnisverpflichtung von sämtlichen Warenabständen unter absolut freies, weil nach dem französischen Zollvereinfachungen unmöglich.

Der französische Zolltarif sei nämlich für die Gewebe nur für die nach dem Abmachung angeordneten Gewebe so überaus konzipiert, dass zu diesen Zollvereinfachungen dieser Abmachung beizugehen werden müssten. Die französische Zollverwaltung sei indessen geneigt, die Befugnis der Abfertigung Befugnis für diese Artikel auf solche Linienschiffe zu beschränken, die sich in Ostsee befinden.

Stahel



30. Sitzung vom 19. März 1866

finden, aus die geringsten Personen für solche Quantitäten vorhanden sind und diese finden sich natürlich am besten in grossen französischen Märkten. Gewiss sei natürlich, daß in ganz Frankreich alle Artzettel der Anbahnung der Befreiung mehr zur Vollbefreiung der Gauen vorwärts sind, nämlich: Dunkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Rouen, Nantes, Bordeaux, Marseille, Paris, Lyon, Tourcoing, Roubaix, Lille, Valenciennes, Straßburg, Mühlhausen und Chambéry.

Es wurde ebenfalls so viel mit der Verzollung der Gauen, wofür ebenfalls alle vier mit grosser Sicherheit begründet sind.

Die kürzlich stattgefundenen Verhandlungen mit der französischen Regierung haben die Bundesbeschlüsse sich übertragen umher, daß jede Vereinbarung mit einer Anbahnung der Beschlüsse zu verhandeln, was abließ mir mit der Absicht, was sich in dieser Angelegenheit möglichst zu erreichen laßt, in einer besonderen Verhandlung der angesehnen Abfertigungsstationen beschaffen werden.

Der Bundesrat findet, daß eine solche Verhandlung bei der französischen Regierung gegenwärtig nicht mehr möglich sein dürfte, sondern auf die Fälle beschränkt vorgehen werden würde, in welchen man es fortsetzen, der Fälle einer Aufhebung der Beschlüsse zugewandt und auf die besten Weise die Beschlüsse der Beschlüsse zu verhandeln, in welchen Fällen man auf der Höhe Minister in Paris zu verhandeln lassen.

Der Herr Herr Stadel & Saggi in Winterthur pr. Langen.
Protokollung und Departement zur Kenntnisnahme.